

Generalversammlung 1971 gegeben (A/Res/2784) und 1972 wiederholt (A/Res/2919). Das Programm sieht Tätigkeiten auf verschiedenen Ebenen vor: Auf nationaler Ebene sollen Regierungen durch wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Maßnahmen die völlige Gleichheit aller Völker und Personen sicherstellen. Als Maßnahmen auf internationaler Ebene sind eine Weltkonferenz zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung, Seminare und Unterstützungsprogramme für rassistisch unterdrückte Völker geplant; ferner sollen rassistische Regierungen nicht mehr unterstützt und neue Instrumente zur Bekämpfung der Apartheid zusammen mit den entsprechenden UN-Resolutionen angewandt werden. Weiterhin beinhaltet das Programm Erziehungs- und Informationstätigkeiten und einen Unterstützungsfonds. Das Jahrzehnt zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung soll am 10. Dezember 1973, dem 25. Jahrestag der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung beginnen.

III. Apartheid und andere Erscheinungsformen rassistischer Unterdrückung führten immer noch zu ernsthaften internationalen Spannungen, besonders im Südlichen Afrika. Deshalb sei es eine der vordringlichsten Aufgaben der Vereinten Nationen, die vollständige Anerkennung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durchzusetzen, in welcher die Organisation die grundlegenden Rechte aller Menschen ohne Unterschied der Rasse festgelegt habe. Dies bekräftigte UN-Generalsekretär Waldheim am 21. März vor dem in Panama tagenden Sicherheitsrat. Der Rat gedachte in einer Sondersitzung der 69 afrikanischen Opfer von Sharpeville (Südafrika), die am 21. März 1960 bei einer Demonstration gegen diskriminierende südafrikanische Paßgesetze von Polizeieinheiten erschossen worden waren. Seit 1966 wird dieser Tag von den Vereinten Nationen als Internatio-

ner Tag für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung beachtet.

Der Generalsekretär führte aus, die Vereinten Nationen hätten ihren Kampf gegen rassistische Diskriminierung seitdem verstärkt. Insbesondere seien Informationsprogramme für Regierungen, Organisationen und Personen ausgearbeitet worden, die sich für rassistische Gleichberechtigung einsetzten. Die Vereinten Nationen wären bemüht, Maßnahmen zu entwickeln, mit deren Hilfe Vorurteile beseitigt werden könnten, auf denen rassistische Diskriminierung beruhe. Trotz erheblicher Fortschritte auf diesem Gebiet seien viele Probleme ungelöst; diese Vorurteile müßten ausgeräumt werden, bevor die Grundsätze und Ziele der UN-Charta und der Allgemeinen Erklärung erreicht werden könnten.

IV. Etwa 100 000 südafrikanische Arbeiter haben für bessere Arbeitsbedingungen und eine Erhöhung der Löhne gestreikt, die unter dem Existenzminimum liegen. Dies besagt ein Bericht, der dem UN-Sonderausschuß für Apartheid vorgelegt wurde. Dem Bericht zufolge haben die afrikanischen Arbeiter, die mehr als 100 Fabriken bestreikt hatten, später die Arbeit wieder aufgenommen, ohne wesentliche Lohnerhöhungen durchsetzen zu können. Seit dem 1953 erlassenen Bantu-Arbeitsgesetz zur Beilegung von Streitigkeiten sind Gewerkschaften afrikanischer Arbeiter verboten. Durch dieses Gesetz genehmigte Arbeitsausschüsse für einzelne Betriebe können die Interessen der Arbeiter indessen nicht angemessen vertreten.

Der Ausschuß gedachte in einer Reihe von Sondersitzungen ebenfalls der Opfer von Sharpeville. Anlässlich des Internationalen Tages für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung beriet er über Möglichkeiten zur Intensivierung der weltweiten Bewegung gegen die südafrikanische Apartheid-Politik und befaßte sich mit der jüngsten Entwicklung in Südafrika.

Rechtsfragen

Seerechtskonferenz (15)

Der Einberufung einer dritten Seerechtskonferenz hat die Generalversammlung am 18. Dezember 1972 (A/Res/3029 A) einstimmig zugestimmt. Sie soll im April/Mai 1974 nach Santiago, Chile, einberufen werden. Diese im Prinzip bereits 1970 von der Generalversammlung beschlossene Konferenz will eine internationale Regelung für die Nutzung der oberhalb und unterhalb des Meeresgrundes jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt gelegenen Natur-schätze ausarbeiten. Auf die gerade in letzter Zeit wieder in Bewegung gekommene Staatenpraxis in der Abgrenzung des Bereichs nationaler Jurisdiktion als auf eine wichtige, vor der Konferenz zu klärende Rechtsfrage zielt ein Auftrag an den Generalsekretär, folgende Lösungsmöglichkeiten für das Problem prüfen zu lassen: Grenze der Jurisdiktion der Staaten an einer Linie, welche die Punkte mit 200 bzw. 500 m Wassertiefe vor der Küste verbindet, oder Begrenzung bei 40 bzw. 200 Seemeilen vor der Küstenlinie oder am Rande des Kontinentalschelfs. Die Maxime, welche die Konferenz bei ihrer Arbeit zu beachten hat, ist »das Interesse der ganzen Menschheit«. — Zunächst wird ein vorbereitender Meeresboden-Ausschuß noch für März nach New York und für Juli nach Genf einberufen. Ein erstes Zusammen-treten der Konferenz selbst zur Regelung organisatorischer Fragen ist für November und Dezember 1973 nach New York beschlossen. Wenn sich nach der Tagung in Santiago noch ein drittes Zusammen-treten als nötig erweisen sollte, um alle Fragen zufriedenstellend zu regeln, so ist hierfür das Jahr 1975 in Aussicht genommen, einem österreichischen Angebot folgend mit Wien als möglichem Tagungs-ort.

Beiträge 10, 13, 15: Manfred Riedmair; 11, 12, 14: Otto Borsbach.

EntschlieBungen des Sicherheitsrats: Rhodesien (Zimbabwe)

Rhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Rhodesische Blockade gegen Sambia. — Entschlie-Bung 326 (1973) vom 2. Februar 1973

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme des in Dokument S/10865 enthaltenen Schreibens des Ständigen Vertreters von Sambia bei den Vereinten Nationen vom 24. Januar 1973 sowie nach Anhören der von dem Ständigen Vertreter von Sambia abgegebenen Stellungnahme bezüglich der jüngsten Herausforderung Sambias durch das unrechtmäßige Regime in Salisbury,
- in schwerer Sorge über die Lage, die durch die herausfordernden und aggressiven Akte entstanden ist, welche das unrechtmäßige Regime in Südrhodesien gegen die Sicherheit und die Wirtschaft Sambias be-gangen hat,
- in Bestätigung des unveräußerlichen Rechtes der Bevölkerung von Südrhodesien (Zimbabwe) auf Selbstbestimmung und Un-abhängigkeit in Übereinstimmung mit EntschlieBung der Generalversammlung 1514 (XV) sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes, um den Genuß solcher Rechte, wie sie in der Charta enthalten sind, sicherzustellen,
- in Erinnerung an seine EntschlieBung 232 (1966), in welcher er feststellte, daß die

Situation in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedeutet,

- in der Überzeugung, daß die jüngsten herausfordernden und aggressiven Akte, die von dem unrechtmäßigen Regime gegen die Republik Sambia verübt wurden, die Lage erschweren,
- in großer Sorge darüber, daß die vom Rat gebilligten Maßnahmen nicht vermocht haben, das unrechtmäßige Regime zu beenden, und in der Überzeugung, daß Sanktionen das unrechtmäßige Regime nicht beenden können, wenn sie nicht umfassend und bindend sind und wirksam überwacht werden, und wenn nicht Maßnahmen gegen die Staaten, welche sie verletzen, ergriffen werden,
- in tiefer Beunruhigung über die fortgesetzte unrechtmäßige Anwesenheit und über die verstärkte militärische Einmischung Südafrikas in Südrhodesien, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der EntschlieBung des Sicherheitsrats 277 (1970) stehen, sowie ferner über die Aufstellung südafrikanischer bewaffneter Streitkräfte an der Grenze zu Sambia, welche die Hoheit und die räumliche Unantastbarkeit Sambias und anderer benachbarter afrikanischer Staaten ernsthaft bedroht,
- in tiefer Empörung und Bestürzung über

- den Verlust von Menschenleben und die Beschädigung von Eigentum, hervorgerufen durch die aggressiven Akte des unrechtmäßigen Regimes in Südrhodesien und seiner Helfer gegen die Republik Sambia,
- in Bekräftigung der hauptsächlichen Verantwortung der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland für ihre Kolonie Südrhodesien gemäß den einschlägigen EntschlieBungen der Vereinten Nationen,
- 1. verurteilt alle Akte der Herausforderung und Belästigung einschließlich der wirtschaftlichen Blockade, der Erpressung und militärischer Bedrohungen gegen die Republik Sambia durch das unrechtmäßige Regime in Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime von Südafrika;
- 2. verurteilt alle Maßnahmen politischer Unterdrückung, durch die grundlegende Freiheiten und Rechte der Bevölkerung von Südrhodesien (Zimbabwe) verletzt werden, insbesondere die jüngsten Maßnahmen der kollektiven Bestrafung;
- 3. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, alle wirksamen Schritte zu unternehmen, solchen Handlungen durch das unrechtmäßige und rassistische Regime von Südrhodesien und das von Südafrika ein Ende zu bereiten;
- 4. bedauert, daß die bisher getroffenen Maßnahmen nicht vermocht haben, die Rebel-